S 19 AL 414/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Arbeitslosenversicherung Sachgebiet

Abteilung

Kategorie Urteil Bemerkung

Rechtskraft Deskriptoren

Arbeitslosengeld Auslandswohnsitz echter Grenzgänger

Erreichbarkeit

europäisches Koordinierungsrecht

Grenzgängereigenschaft grobe Fahrlässigkeit

Merkblatt

Mitnahme Leistungsanspruch ins Ausland

Umzug ins Ausland unechter Grenzgänger

Verfügbarkeit

Ein Arbeitsloser, der nach Beendigung Leitsätze

seines Beschäftigungsverhältnisses in

Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat umzieht, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn er sich nicht im zeit- und ortsnahen Bereich

einer deutschen Agentur für Arbeit

aufhält und die Voraussetzungen für eine Mitnahme des Leistungsanspruchs, insbesondere die Nichterfüllung einer Wartezeit, nicht vorliegen. Wurde er vor dem Umzug hierauf in einer persönlichen Vorsprache hingewiesen und zieht er dennoch dorthin um, dann kann -

abhängig von den jeweiligen Umständen dies Einzelfalls – der Fall vorliegen, dass er die Rechtswidrigkeit einer dennoch erfolgten Bewilligung gekannt bzw. infolge grober Fahrlässigkeit nicht

gekannt hat.

EAO § 1 EAO § 2

SGB I § 30

SGB III § 138 Abs. 1 Nr. 3

Normenkette

SGB III § 138 Abs. 5 Nr. 2

SGB X § 28

SGB X § 41 Abs. 1 Nr. 3

SGB X § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 Art. 64 VO (EG) Nr. 883/2004 Art. 65

1. Instanz

Aktenzeichen S 19 AL 414/18 Datum 10.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 AL 101/20 Datum 26.10.2021

3. Instanz

Datum -

Â

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts $N\tilde{A}^{1}_{4}$ rnberg vom 10.06.2020 wird zur \tilde{A}^{1}_{4} ckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 01.08.2018 wegen fehlender Verfügbarkeit nach einem Umzug ins Ausland.

Der 1977 geborene KlĤger ist polnischer StaatsangehĶriger und bezog in der Vergangenheit zuletzt bis 31.03.2018 Alg von der Beklagten (Bescheid vom 22.05.2018). Ein zum 01.04.2018 aufgenommenes ArbeitsverhĤltnis als Produktionshelfer wurde von der Arbeitgeberin mit Wirkung zum 31.07.2018 gekļndigt. Der KlĤger meldete sich darauf am 02.07.2018 persĶnlich arbeitslos und beantragte die Zahlung von Alg ab 01.08.2018. Dabei wurde ihm unter anderem auch das Merkblatt 20 (Alg und AuslandsbeschĤftigung) ausgehĤndigt. Nach einem Vermerk der Beklagten ľber ein TelefongesprĤch am 19.07.2018 habe der KlĤger angegeben, noch bis zum 31.07.2018 beschĤftigt zu sein. Danach wolle er gleich zurļck nach Polen, um dort eine Arbeit zu suchen, und seinen Anspruch auf Alg mitnehmen. Der KlĤger sei ļber den Export von Leistungen beraten und Ä⅓ber die Wartefrist von vier Wochen aufgrund des Vorrangs des deutschen Arbeitsmarktes aufgeklĤrt worden. Am 23.07.2018 sprach der KlĤger persĶnlich bei der Beklagten vor. Nach dem hierzu gefertigten

Aktenvermerk der Beklagten habe der Kläger erklärt, bereits jetzt mit dem â∏PD U2â∏ nach Polen ausreisen zu wollen. Er besitze ein Haus, an dem noch Reparaturen notwendig seien. Zudem wolle er Vater und Schwester früher besuchen. Ihm sei erklärt worden, dass ein Grund für die Verkürzung der Wartefrist nicht vorliege. Dennoch werde der Kläger schon heute ausreisen, auch ohne Alg. Mit dem Formblatt â∏Veränderungsmitteilungâ∏ teilte der Kläger am 23.07.2018 seinen Umzug an diesem Tag nach Polen auch schriftlich mit.

Die Beklagte bewilligte dem Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)er mit Bescheid vom 10.08.2018 Alg f\(\tilde{A}\)\(\tilde{\tilde{A}}\)r die Zeit vom 01.08.2018 bis 08.05.2019 in Höhe von täglich 23,10 â□¬. Mit Bescheid vom 27.08.2018 hob sie die Bewilligung von Alg ab 01.08.2018 wieder auf. Der KlAzger habe sich selbst aus dem Leistungsbezug abgemeldet. Dagegen legte der KlĤger Widerspruch ein. Er habe wieder frÃ1/4her nach Polen zurÃ1/4ckkehren wollen, worüber er die Beklagte bereits vier Wochen zuvor informiert habe. Er habe jetzt weder Arbeit noch Geld. Er sei vier Wochen bei der Beklagten angemeldet gewesen und man habe über den Transfer seines Alg gesprochen. Das Formular PD U2 sei ihm nicht ausgehĤndigt worden. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 01.10.2018 zurĽck. Der KlĤger hĤtte aus dem Merkblatt für Arbeitslose, dessen Erhalt und Kenntnisnahme er bestätigt habe, wissen oder zumindest leicht erkennen kA¶nnen, dass Anspruch auf Alg nur bestehe, wenn er den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehe. Damit liege grobe Fahrlässigkeit vor. Der Kläger könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Die Entscheidung vom 10.08.2018 sei deshalb ganz zurückzunehmen gewesen.

Dagegen hat der KlĤger beim Sozialgericht Nürnberg (SG) Klage erhoben. Er habe bei der Vorsprache am 02.07.2018 bereits mitgeteilt, dass er zurÄ1/4ck nach Polen zur Arbeitssuche wolle. Das Formular PD U2 sei nicht ausgehĤndigt worden. In einem Telefonat am 19.07.2018 sei ihm dann gesagt worden, er werde sofort abgemeldet, weil er zurĽck nach Polen wolle. Er habe der Mitarbeiterin gesagt, dies sei unzutreffend und die Abmeldung solle nicht erfolgen. Mit einem deutschen Kollegen habe er am 23.07.2018 bei der Beklagten vorgesprochen und mitgeteilt, er leide unter Rückenschmerzen. Er habe um den Transfer des Alg nach Polen gebeten. Danach sei er zurļck nach Polen und habe gedacht, er erhalte Alg. Aufgrund des Bescheides vom 10.08.2018 habe er gedacht, es sei alles in Ordnung. Die Aufhebungsentscheidung im Bescheid vom 27.08.2018 habe er nicht verstanden. Er habe fünf Jahre in Deutschland gearbeitet und bekomme jetzt keine Hilfe von der Beklagten. Die Beklagte hat u.a. ausgefļhrt, ein beachtlicher Grund für eine Verkürzung der Wartefrist auf â∏0â∏ liege nicht vor. Dem klägerischen Vortrag lägen keine zwingenden Grù¼nde vor, die eine BeschÄxftigung im Inland unzumutbar machten. Das Ķffentliche Interesse sei daher hA¶her als das private Interesse. Mit Schreiben vom 08.11.2019 hat die Beklagte den KlAzger zur RA¼cknahme der Bewilligungsentscheidung unter Schilderung des Sachverhalts angehä¶rt. Hierauf schilderte der Klä¤ger nochmals den Sachverhalt aus seiner Sicht und wiederholte seinen bisherigen Vortrag. Die Beklagte hat hierzu mitgeteilt, es ergĤben sich keine neuen rechtserheblichen Gesichtspunkte. Es werde auf die bisherigen AusfĽhrungen Bezug genommen. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10.06.2020 abgewiesen. Ein Anspruch auf Alg

hÃxtte nur aufrechterhalten werden können, wenn alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg vor der Ausreise erfüllt gewesen wären. Wegen der Ausreise und der Verlagerung des Wohnsitzes fehle es offensichtlich an einer Verfügbarkeit. Ein Anspruch, wonach Alg auch im Rahmen der Arbeitssuche in Polen weiter zu gewĤhren gewesen wĤre, sei zu keinem Zeitpunkt entstanden. Die Rechtswidrigkeit der dennoch erfolgten Bewilligung h\tilde{A}\tilde{x}tte dem Kl\tilde{A}\tilde{x}ger gleichsam â∏ns Auge springen müssenâ∏. Er sei von der Beklagten mehrfach auf die zu beachtende Wartefrist von vier Wochen sowie den Vorrang des deutschen Arbeitsmarktes hingewiesen worden. Dies sei auch im Merkblatt 20 unmissverstĤndlich ausgefļhrt. Zwingende Gründe, die eine BeschĤftigung im Inland unzumutbar gemacht hÄxtten, hÄxtten nicht vorgelegen. Mangelnde verstanden, was in dem Merkblatt stehe, hÃxtte er sich darum bemühen mýssen, sich über die Voraussetzungen für eine Mitnahme des deutschen Alg zu informieren, und gegebenenfalls einen Dolmetscher hinzuziehen müssen. Auch lege der Aktenvermerk der Beklagten vom 23.07.2018 nahe, dass der KlĤger sehr wohl A¼ber die entsprechenden Voraussetzungen informiert gewesen sei, ungeachtet dessen aber auch ohne Anspruch auf Alg nach Polen habe ausreisen wollen.

Dagegen hat der Kläger beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Neben der Wiederholung seines bisherigen Vortrages hat der Kläger ausgeführt, er habe die ganze Zeit ab 02.07.2018 mit der Beklagten gesprochen und auf sein Arbeitsende in Deutschland hingewiesen. Seine Abmeldung aus der Wohnung und bezüglich der Krankenversicherung habe er bei der Beklagten abgegeben. Daraufhin sei ihm mitgeteilt worden, er sei sofort â∏abgemeldetâ∏, weil er zurück nach Polen wolle. Am 23.07.2018 habe er mit seinem Freund vorgesprochen und auf seine gesundheitlichen Probleme hinsichtlich der Rþckenschmerzen hingewiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäÃ \square , das Urteil des Sozialgerichts NÃ 1 ⁄4rnberg vom 10.06.2020 und den Bescheid der Beklagten vom 27.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Die Unrichtigkeit des ursprýnglichen Bewilligungsbescheides habe der Kläger erkennen können. Aufgrund der Verlagerung seines Wohnsitzes nach Polen habe er den Vermittlungsbemühungen zu keinem Zeitpunkt zur VerfÃ⅓gung gestanden. Im Merkblatt 20 sei er auf die vierwöchige Wartefrist zur Mitnahme des Leistungsanspruchs hingewiesen worden. Dass kein Grund fÃ⅓r eine VerkÃ⅓rzung vorliege, sei ihm im Gespräch am 23.07.2018 erklärt worden. Der Kläger habe nicht davon ausgehen können, dass die im Merkblatt aufgefÃ⅓hrten Beispielsfälle auf ihn zugetroffen hätten, zumal dort auch nicht von einem Wegfall der Wartefrist die Rede sei. SchlieÃ□lich sei zum Gespräch am 23.07.2018 vermerkt worden, der Kläger werde trotz des Hinweises auf das Fehlen eines

Grundes fÃ $\frac{1}{4}$ r die VerkÃ $\frac{1}{4}$ rzung der Wartefrist, â $\boxed{}$ dennoch schon heute ausreisen, auch ohne Algâ $\boxed{}$.

Zur ErgĤnzung des Tatbestands wird auf die von der Beklagten übersandten Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne m \tilde{A}^{1} 4ndliche Verhandlung einverstanden erkl \tilde{A} xrt

Entscheidungsgrü nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig (§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG), aber nicht begrÃ⅓ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 27.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018 ist rechtmäÃ∏ig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 27.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018, mit dem sie die Bewilligung von Alg ab 01.08.2018 wieder aufgehoben hat. Dagegen wendet sich der KlĤger zutreffend mit der statthaften Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG).

Die Beklagte hat vorliegend zu Recht den Bescheid vom 10.08.2018 zurĽckgenommen, mit dem Alg ab 01.08.2018 bewilligt worden war. Nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. § 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrľndet oder bestĤtigt hat, mit Wirkung fľr die Zukunft oder fľr die Vergangenheit zurľckzunehmen, soweit der Begľnstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober FahrlĤssigkeit nicht kannte.

Die Rücknahme der Bewilligungsentscheidung vom 10.08.2018 erfolgte formell rechtmäÃ∏ig. Die zunächst unterbliebene Anhörung i.S.v. § 28 SGB X hat die Beklagte im Rahmen des Klageverfahrens vor dem SG nachgeholt. Hierzu wurde dem Kläger mit Schreiben vom 23.11.2019 der Sachverhalt ausführlich geschildert und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der Rücknahme gegeben. Der Kläger hat sich hierzu mit Schreiben vom 23.11.2019 geäuÃ∏ert, worauf die Beklagte ihre Entscheidung nochmals geprüft und dann daran festgehalten hat. Die Verletzung der Anhörungspflicht wurde damit geheilt und ist somit unbeachtlich (§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X).

Der Bescheid vom 10.08.2018 stellt einen den Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger beg \tilde{A} 1 4 nstigenden Verwaltungsakt dar, der rechtswidrig gewesen ist. Dem Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger stand kein Anspruch auf Alg ab dem 01.08.2018 zu.

Eine Anspruchsgrundlage dafür findet sich im SGB III nicht. Nach <u>§ 3 Abs. 2 Nr. 4</u>, <u>§ 19 Abs. 1 Nr. 4</u> Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), <u>§ 137 Abs. 1 SGB III</u> i.V.m.

§ 30 Abs. 1 SGB I haben Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit lediglich Personen, die ihren Wohnsitz oder gewĶhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches, d.h. in der Bundesrepublik Deutschland haben. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter UmstĤnden innehat, die darauf schlie̸en lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I). Ma̸geblich sind regelmäÃ∏ig die tatsächlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, so dass ein Wohnsitz dort liegt, wo jemand den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse hat (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2017 â∏∏ B 11 AL 21/16 R â∏ m.w.N. â∏∏ juris). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter UmstĤnden aufhĤlt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorļbergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I), wobei auch die MĶglichkeit eines gewĶhnlichen Aufenthalts, wenn der Betreffende im streitigen Zeitraum (im Inland) über keinen Wohnsitz verfügt, in erster Linie nach den objektiv gegebenen tatsächlichen VerhĤltnissen unter Berļcksichtigung des subjektiven Willens des Betreffenden zum Verbleib am Ort des gewä¶hnlichen Aufenthalts zu beurteilen ist (vgl. BSG a.a.O.).

Der Kläger lebte bereits vor dem 01.08.2018 wieder in Polen. Er ist unstreitig am 23.07.2018 dorthin zurýck gezogen. Mangels eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind die Anspruchsvoraussetzungen fýr einen Anspruch nach dem SGB III daher nicht gegeben.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 30.12.1999 â \square 1 BvR 809/95 â \square juris) entschieden, dass § 30 Abs. 1 SGB I im Lichte des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass dem Anspruch eines zuvor in Deutschland beitragspflichtigen Grenzgängers auf Alg der Auslandswohnsitz jedenfalls dann nicht entgegensteht, wenn die ýbrigen Leistungsvoraussetzungen erfüIlt sind (vgl. dazu auch Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, Stand 09/2019, § 141 Rn. 99). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Der Kläger erfüIlt nicht alle sonstigen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alg nach dem SGB III.

Ein Anspruch auf Alg setzt nach ŧ 137 Abs. 1 SGB III Arbeitslosigkeit (Nr. 1), eine Arbeitslosmeldung (Nr. 2) und die Erfüllung der Anwartschaftszeit (Nr. 3) voraus. Arbeitslosigkeit erfordert u.a. nach ŧ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, dass der Arbeitnehmer den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfþgbarkeit). Den Vermittlungsbemühungen steht nach ŧ 138 Abs. 5 SGB III zur Verfügung, wer u.a. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann (ŧ 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III), wobei die Bundesagentur ermächtigt wird, durch Anordnung Näheres zu den Pflichten des Arbeitslosen zu bestimmen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (ŧ 164 Nr. 2 SGB III). In Ausübung dieser Anordnungsermächtigung hat die Beklagte in der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) geregelt, dass Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann, wer in der Lage ist, die Agentur für Arbeit unverzüglich aufzusuchen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr.

2 EAO).

Um die berufliche Eingliederung des KlAzgers in den deutschen Arbeitsmarkt zu gewĤhrleisten, ist nicht nur vorauszusetzen, dass er ohne (wesentliche) Zeitverzögerung auf Arbeitsplatzangebote unverzýglich reagieren und VorstellungsgesprĤche wahrnehmen kann, sondern es ist von ihm auch zu fordern, dass er an MaÃ⊓nahmen des Trägers der Arbeitslosenversicherung teilnimmt, um seine Integrationschancen in den (deutschen) Arbeitsmarkt zu erhĶhen (vgl. BT-Drs. 13/4941 Seite 176; Urteil des Senats vom 06.08.2014 â∏ L 10 AL 175/12 â∏∏ juris). Der Arbeitnehmer muss hierfür im Nahbereich einer deutschen Agentur für Arbeit erreichbar sein (vgl. BSG, Urteil vom 09.02.1994 â∏∏ 11 RAr 1/93; Urteil des Senats vom 06.08.2014 a.a.O. â∏ beide zitiert nach juris). Nach § 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EAO gehören zum Nahbereich alle Orte in der Umgebung einer Agentur für Arbeit, von denen aus der Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wäre, die Beklagte täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. In Anlehnung an die Vorschrift des <u>§ 140 Abs. 4 SGB III</u> kann der Nahbereich mit einer Entfernung von 75 Minuten få¼r die einfache Strecke vom vorå¼bergehenden Aufenthaltsort bis zur nĤchstgelegenen Agentur fļr Arbeit bestimmt werden, wobei auf die dem KlAzger zur VerfA¼gung stehenden Verkehrsmittel und den etwaigen Verkehrsfluss abzustellen ist (vgl. dazu insgesamt: Urteil des Senats vom 06.08.2014 â∏∏ a.a.O. â∏∏ m.w.N.).

Der KlĤger ist nach A-StraÃ□e, M1, Polen, verzogen. Es ist daher offensichtlich, dass er nicht in der Lage ist, von dort die nächstliegende deutsche Agentur für Arbeit in weniger als 75 Minuten zu erreichen. So beträgt die Fahrzeit mit dem Auto zur deutschen Grenze It. Google Maps rund sechs Stunden. Auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann die nächstgelegene Agentur für Arbeit offenkundig nicht in 75 Minuten erreicht werden. Eine Ausnahme vom Erfordernis des Aufenthaltes im zeit- und ortsnahen Bereich nach § 3 Abs. 1 und 2 EAO liegt nicht vor. Insbesondere hat die Beklagte der Ortsabwesenheit nicht vorab zugestimmt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger sich für weniger als sechs Wochen an seinem Wohnort in Polen aufhalten wollte (§ 3 Abs. 4 EAO).

Gesundheitliche Gründe, die ihn hinsichtlich einer Beschäftigungsausübung einschränken würden, hat der Kläger im Rahmen seines Alg-Antrages nicht angegeben, vielmehr die entsprechende Frage ausdrücklich verneint. Unabhängig davon, dass hinsichtlich der Rückenschmerzen allein nicht erkennbar ist, dass eine mehr als sechsmonatige Minderung der Leistungsfähigkeit des Klägers auf weniger als 15 Stunden wöchentlich vorliegen würde, würde selbst bei Annahme eines Falls nach § 145 Abs. 1 SGB III lediglich eine mindestens 15 Stunden wöchentlich bestehende Leistungsfähigkeit hinsichtlich Beschäftigungen auf dem für den Kläger in Betracht kommenden Arbeitsmarkt fingiert, nicht jedoch die Erreichbarkeit.

Ein Anspruch des Kl \tilde{A} ¤gers auf Alg ergibt sich auch nicht aus abweichenden Regelungen des \tilde{A} ½ber- oder zwischenstaatlichen Rechts ($\frac{\hat{A}}{3}$ 30 Abs. 2 SGB I). Die zu ber \tilde{A} ½cksichtigenden europarechtlichen Vorgaben begr \tilde{A} ½nden einen solchen nicht.

Ma̸gebliches europäisches Koordinierungsrecht ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des EuropÄxischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004). Nach Art. 65 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 muss sich eine vollarbeitslose Person, die wĤhrend ihrer letzten BeschĤftigung oder selbststĤndigen ErwerbstĤtigkeit in einem anderen als dem zustĤndigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in ihn zurĽckkehrt, der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur VerfA¹/₄gung stellen, so dass sich in diesem Fall eine ZustĤndigkeit der TrĤger der Arbeitslosenversicherung in Polen ergeben würde. Zwar kann sich nach Art. 65 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 eine vollarbeitslose Person unbeschadet des Art. 64 VO (EG) Nr. 883/2004 zusÄxtzlich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, in dem sie zuletzt eine BeschĤftigung oder eine selbststĤndige ErwerbstĤtigkeit ausgeļbt hat, damit ist aber für den betreffenden Arbeitnehmer nur eine zusätzliche Möglichkeit vorgesehen worden, sich bei der Arbeitsverwaltung dieses Mitgliedstaats als Arbeitsuchender zu melden, um dort zusÄxtzliche Unterstýtzung bei der Wiedereingliederung zu erhalten, nicht jedoch auch um dort Arbeitslosenunterstützung zu erhalten (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2013 â∏∏ Rs. <u>C-443/11</u> â∏∏ Jeltes â∏∏ juris). Ein Wahlrecht zwischen insgesamt oder teilweise gýnstigeren Regelungen im Wohnmitgliedstaat bzw. im Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung besteht damit nicht (vgl. auch BSG, Urteil vom 12.12.2017 â∏ B 11 AL 21/16 R $\hat{a} \square \square$ juris).

Auch unterstellt, der KlĤger wĤre kein GrenzgĤnger oder ein sog.
â □ unechterâ □ GrenzgĤnger gewesen, ergibt sich kein Anspruch auf Alg gegen die Beklagte. Nach Art. 65 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) Nr. 883/2004 muss sich ein Arbeitsloser, der kein GrenzgĤnger ist und nicht in seinen Wohnmitgliedstaat zurĽckkehrt, der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur VerfĽgung stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt fļr ihn gegolten haben. Wenn ein sog.
â □ unechterâ □ GrenzgĤnger nicht in seinen Wohnmitgliedstaat zurļckkehrt, ist gemĤÄ□ Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) Nr. 883/2004 der
BeschĤftigungsmitgliedstaat â □ dies wĤre hier die Bundesrepublik Deutschland â □ der zustĤndige Mitgliedstaat, der u.a. Alg nach MaÄ□gabe der Art. 61 ff. VO (EG) Nr. 883/2004 zu erbringen hat (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 12.12.2017 â □ B 11 AL 21/16 R â □ juris). Der KlĤger ist aber nach Polen zurļckgekehrt und hatte â □ wie oben bereits ausgefļhrt â □ dort seinen Wohnsitz bzw. gewĶhnlichen Aufenthalt zu dem Zeitpunkt, ab dem er Leistungen bei der Beklagten beantragt hat.

Ein Anspruch auf Alg gegen die Beklagte ergibt sich schlieÃ□lich auch nicht aus Art. 64 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004. Danach behält eine vollarbeitslose Person, die die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats erfüllt und sich zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat begibt, unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzen den Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit. Nach Art. 64 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 muss der Arbeitslose dafür vor der Abreise während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats als Arbeitsuchender gemeldet

gewesen sein und zur Verfügung gestanden haben. Die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger kann jedoch die Abreise vor Ablauf dieser Frist genehmigen (Art. 64 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004).

Es fehlt an der Erfüllung der vierwöchigen Wartezeit und der Verfügbarkeit im BeschÄxftigungsstaat. Eine Genehmigung der vorzeitigen Abreise i.S.v. Art. 64 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 lag nicht vor. Vielmehr hat die Beklagte nach dem Vermerk über die Vorsprache am 23.07.2018 den Kläger darauf hingewiesen, dass ein Grund für Verkürzung der Wartefrist nicht vorliegt. Der KIäger hat auch selbst ausgeführt, dass ihm das Formular U2 nicht ausgehändigt worden ist. Es lag zudem kein Grund vor, der eine Verkürzung der Wartefrist gerechtfertigt hÃxtte. Weder der Wunsch, Vater und Schwester bereits früher zu besuchen, noch Reparaturarbeiten an dem Haus in Polen legen nahe, dass es dem Kläger nicht zumutbar gewesen wäre, sich zunächst dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfļgung zu stellen. Dies gilt auch für die vorgebrachten gesundheitlichen BeeintrĤchtigungen in Form von Rýckenschmerzen. Es wäre zudem widersprüchlich, wenn der Kläger einerseits Renovierungsarbeiten an seinem Haus vornehmen wollte, gleichsam aber aus gesundheitlichen Gründen keine Beschäftigung in Deutschland hätte suchen kA¶nnen. Auch ist dem Bescheid vom 10.08.2018 weder eine ausdrýckliche noch eine konkludente Genehmigung einer Verkürzung bzw. ein Verzicht auf die Einhaltung der Wartefrist zu entnehmen. HÄxte die Beklagte Alg im Hinblick auf eine Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Polen bewilligen wollen, so wÃxre eine solche auf drei Monate (Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) 1. HS VO (EG) Nr. 883/2004) â∏∏ mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf sechs Monate (Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) 2. HS VO (EG) Nr. 883/2004) â∏ beschränkt gewesen. Die Beklagte hatte aber im Bescheid vom 10.08.2018 Alg für 278 Tage bewilligt, so dass offenkundig ist, dass es nicht um eine Bewilligung im Zusammenhang mit Art. 64 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 gehandelt haben kann.

Der Kläger kannte die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 10.08.2018 bzw. kannte sie in Folge grober Fahrlässigkeit nicht (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begýnstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ \Box e verletzt hat. Der Betroffene muss schon einfachste, ganz naheliegende Ã \Box berlegungen nicht angestellt und deshalb dasjenige nicht beachtet haben, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Es ist auf die persönliche Urteils- und Kritikfähigkeit sowie die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es ist also nicht ein objektiver, sondern ein subjektiver SorgfaltsmaÃ \Box stab anzulegen; es gilt der subjektive Fahrlässigkeitsbegriff (vgl. BSG, Urteil vom 08.02.2001 â \Box 0 B 11 AL 21/00 R â \Box 0 juris).

Nach den Vermerken vom 19.07.2018 und 23.07.2018 wurde dem KlĤger im Rahmen der telefonischen Beratung und der persĶnlichen Vorsprache deutlich gemacht, dass er bei einer Ausreise zum 01.08.2018 bzw. davor, seinen Anspruch auf Alg nicht mitnehmen kann und auch kein Grund für die Verkürzung der Wartefrist vorliegt. Unter Berücksichtigung der in dem ihm ausgehändigten Merkblatt 20 (Alg und Auslandsbeschäftigung) enthaltenen Hinweise konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass seine Ausreise vor Ablauf der 4-Wochenfrist

des Art. 64 Abs. 1a VO (EG) Nr. 883/2004 genehmigt worden ist. Nach den Ausführungen im Merkblatt auf S. 22 kann auf Antrag eine frühere Ausreise gestattet werden, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist; ferner kann die 4-Wochen-Frist verkürzt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung im Inland unzumutbar machen, aber einer BeschĤftigung im vorgesehenen Land der Arbeitsuche nicht entgegenstehen. Dies kann z.B. ein gemeinsamer Umzug der Ehegatten sein, wenn der Ehegatte im Ausland eine Beschäxftigung aufnimmt oder fortsetzt. Ein solcher Fall lag aber in Bezug auf den Kläger erkennbar nicht vor. Auch die â∏Rückenschmerzenâ∏ machen weder eine BeschÄxftigung im Inland unzumutbar noch machen sie eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit unmĶglich. Dies musste dem KlĤger klar sein, denn er wollte sich zur Arbeitssuche nach Polen begeben, dies wĤre aber unsinnig, würden die â∏∏Rückenschmerzenâ∏ eine Erwerbstätigkeit ausschlie̸en. Einen Hinweis auf eine Gestattung der vorzeitigen Ausreise ist weder den GesprÄxchsvermerken noch dem Bescheid vom 10.08.2018 zu entnehmen. Selbst wenn der KlĤger davon ausgegangen wĤre, die Wartefrist hÃxtte bereits mit der Meldung bei der Beklagten am 02.07.2018 begonnen, so wÃxre eine 4-Wochenfrist bei Ausreise am 23.07.2018 noch nicht abgelaufen gewesen.

Ferner ergibt sich aus dem Merkblatt unzweifelhaft, dass im Falle der Mitnahme eines Anspruchs auf Alg zur Arbeitssuche nach Polen der Leistungsanspruch nur während drei Monaten nach der Ausreise bestanden hätte und auf höchstens sechs Monate hÄxtte verlÄxngert werden kĶnnen (Seite 23 des Merkblatts). Auch heiÃ⊓t es dort weiter auf Seite 21, dass die deutsche Agentur für Arbeit bei einer Leistungsmitnahme das Dokument PD U2 ausstellt, mit dem die Berechtigung zur Leistungsmitnahme gegenüber dem ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung nachgewiesen werden kann. Zwar hei̸t es weiter, dass das Formular auch an die auslĤndische Anschrift bzw. dem auslĤndischen Träger der Arbeitslosenversicherung gesandt werden kann, wenn es vor Ausreise nicht ausgehämndigt werden kann. Der Klämger hat aber gerade darauf hingewiesen, dass ihm die Mitarbeiterin das Formular nicht gegeben hat und nicht, dass sie es nicht hÄxtte aushÄxndigen kĶnnen. Aufgrund der uneingeschrÄxnkten Bewilligung von Alg im Bescheid vom 10.08.2018 fýr einen Zeitraum von 278 Tagen und nicht lediglich få¼r (zunåxchst) drei Monate håxtte der Klåxger unter Berücksichtigung der erforderlichen Sorgfalt und dem Anstellen einfachster, ganz naheliegender ̸berlegungen erkennen können, dass die Beklagte versehentlich Alg bewilligt hat, ohne den Umzug nach Polen und den daraus folgenden fehlenden Anspruch zu berücksichtigen. Im Ã∏brigen wird hinsichtlich des Vorliegens grober FahrlAxssigkeit auf die AusfA¼hrungen des SG im Urteil vom 10.06.2020 Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Grýnde abgesehen (§ 153 Abs. 2 SGG).

Ein Ermessen im Rahmen der RÃ $\frac{1}{4}$ cknahmeentscheidung bestand fÃ $\frac{1}{4}$ r die Beklagte nicht ($\frac{\hat{A}}{8}$ 330 Abs. 2 SGB III). Sie hat auch die Jahresfrist gewahrt ($\frac{\hat{A}}{8}$ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).

Die Berufung der KlĤgerin war nach alledem zurļckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u>.

 $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde $f\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Zulassung der Revision gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} $<math> \frac{\hat{A}}{2}$ $\frac{\hat{A}}{2}$ $\frac{\hat{A}}{2}$

Erstellt am: 05.04.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024